

520-2020-SP

Turnau, 14.12.2020

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2020 erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Turnau gemäß Artikel 118, Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz 1929 in Verbindung mit § 41, Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF. LGBl. Nr.34/2020 nachstehende Verordnung zur Bekämpfung von Lärm:

Ortspolizeiliche Lärmbekämpfungsverordnung der Marktgemeinde Turnau

§ 1

- (1) Diese Verordnung dient zur Bekämpfung bzw. Einschränkung von Lärmerregungen zum Wohle der Bevölkerung im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Turnau.
- (2) Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass durch Gedankenlosigkeit bzw. fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 2

- (1) In bewohntem Gebiet hat auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbares Geräusch zu unterbleiben.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - A Unnötiges, wiederholtes Fahren mit Kraftfahrzeugen, speziell Mopeds
 - B Fahrzeuge und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen.

§ 3

- (1) In der Sommersaison von 1. Mai bis 30. September dürfen in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr auf Baustellen keine lärmenden Arbeiten verrichtet werden. In dieser Zeit ist auch jeder Schwerlastverkehr als Zu- und Abtransport zu unterlassen.

Marktgemeinde Turnau, Seite 1 von 2

- (2) Über begründetes Ansuchen kann, bei Vorliegen von öffentlichem Interesse, Bescheid mäßig eine Ausnahmegenehmigung von diesen Bestimmungen erteilt werden.

§ 4

- (1) Haus- und Gartenarbeiten (zB. Motorsägen, Rasenmähen mit Motor-Rasenmähern), die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 21.00 Uhr und am Samstag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten ausnahmslos untersagt.

§ 5

- (1) Der Flugbetrieb mit Motorflugzeugen am Flugplatz Turnau-Lanzen ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr grundsätzlich untersagt.
- (2) Das Verbot nach Abs. (1) gilt nicht, wenn Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Notständen (zB. Notlandung oder Rettungsflug) erforderlich sind oder für den Betrieb des Flugplatzes wichtige Gründe vorliegen, die eine Ausweitung des Flugbetriebes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr bedingen.

§ 6

- (1) Das Tennisspielen an eine Trainingswand im Wohngebiet und während der unter § 3, Abs. (1) angeführten Zeiten ist verboten.

§ 7

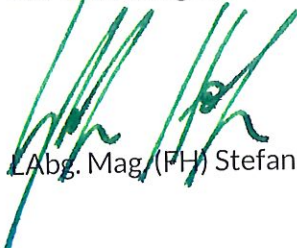
- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretungen und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 8

- (1) Gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung, beginnt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Turnau

Der Volksbürgermeister



Mag. (FH) Stefan Hofer

angeschlagen am: 14. 12. 2020

abgenommen am: